

STRAFRECHT

Von: Rechtsanwalt Dr. Sven Henseler

Sind Sie am Strafrecht interessiert oder wollen es werden?

<https://paths.to/Strafrecht>



IN DIESER AUSGABE

Entscheidungen

BGH, Beschluss vom 17. April 2024, 1 StR 403/23

(Nichtvollendung bei § 226 StGB, Rücktritt von der versuchten Erfolgsqualifikation)

BGH, Urteil vom 24. April 2024, 2 StR 218/23

(Revisionserhebliche Fehler bei der Beweiswürdigung)

BGH, Beschluss vom 30. Januar 2024, 5 StR 228/23

(Schadensberechnung für die Strafzumessung bei § 264 StGB)

Reform des Jurastudiums

Ist das Jurastudium reformbedürftig?

Veranstaltungen

Worauf bei einer Hausarbeit zu achten ist.

Entscheidungen

BGH, Beschluss vom 17. April 2024, 1 StR 403/23

Bemerkung:

Eine gut geeignete Entscheidung für eine Klausur.

Leitsätze (1. und 2. des Verfassers)

1. „Längere Dauer“ i. S. d. § 226 StGB darf nicht als Unheilbarkeit verstanden werden. Es reicht aus, wenn der – länger anhaltende – krankhafte Zustand nicht behoben oder nachhaltig verbessert werden kann. Die Nichtvollendung liegt jedoch vor, wenn die zumindest teilweise Wiederherstellung konkret wahrscheinlich ist.

2. Ein Versuch ist nicht fehlgeschlagen, wenn ein außertatbestandliches Ziel erreicht wurde oder das Weiterhandeln sinnlos geworden ist.

3. „Freiwillig ist der Rücktritt, wenn er nicht durch zwingende Hinderungsgründe veranlasst wird, sondern der eigenen autonomen Entscheidung des Täters entspringt, der Täter also „Herr seiner Entschlüsse“ geblieben ist.“

BGH, Urteil vom 24. April 2024, 2 StR 218/23

Leitsatz (des Verfassers)

Weder der Grundsatz in dubio pro reo noch andere Verfahrensgrundsätze gebieten es, zu Gunsten des Angeklagten von Annahmen auszugehen, zu denen das Beweisergebnis keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben hat. Die Einlassung eines Angeklagten ist unter Berücksichtigung der weiteren Beweismittel einer kritischen Gesamtwürdigung zu unterziehen.

BGH, Beschluss vom 30. Januar 2024, 5 StR 228/23

Leitsatz (des Verfassers)

Bei Subventionsbetrug stellt die gesamte Fördersumme den Vermögensschaden der öffentlichen Hand dar, wenn der Täter keinen Anspruch auf die Fördersumme hat, weil er die Voraussetzungen für die Subvention nicht erfüllt. Ob das Geld (teilweise) für förderberechtigte Zwecke ausgegeben wurde, ist unerheblich.

Die Reform des Jurastudiums

„Mehrheitlich sind die Abstimmenden insgesamt unzufrieden mit der juristischen Ausbildung in ihrer jetzigen Form (52 %).“ (iur.reform, Kurzzusammenfassung, S. 2, anzurufen unter: https://iurreform.de/wp-content/uploads/2023/11/230521_iurreform-Studie-Kurzzusammenfassung.pdf)

„Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die volljuristische Ausbildung sich bewährt hat und insgesamt gut geeignet ist, den Absolventinnen und Absolventen das notwendige Fachwissen und die wesentlichen Kompetenzen zu vermitteln, die für eine Tätigkeit in den volljuristischen Berufen erforderlich sind und auch künftig erforderlich sein werden. Sie sind sich einig, dass grundlegender Reformbedarf nicht besteht.“ (95. Konferenz der Justizministerinnen & Justizminister, Niedersachsen 2024, TOP 1.4)

„Dieser Beschluss verkennt die Realität und ist eine anachronistische Feststellung, die den Ergebnissen unterschiedlicher Erhebungen und den Erkenntnissen unterschiedlicher Verbände und Initiativen widerspricht.“ (Offener Brief vom 14.06.2024, unterzeichnet von über 1.600 Reformwilligen aus allen Bereichen, abrufbar unter: <https://iurreform.de/offener-brief/>)

„Die erste juristische Prüfung (§ 5 Abs. 1 DRiG) ist reformbedürftig: Immer weniger Studieninteressierte entscheiden sich für einen juristischen Staatsexamensstudiengang und schließen diesen erfolgreich ab. Zugleich steigt der Bedarf an jungen Jurist:innen in Justiz, Staat, Rechtsanwaltschaft, Wirtschaft und der Zivilgesellschaft.“ (Hamburger Protokoll, S. 1, abrufbar unter <https://www.law-school.de/fileadmin/downloads/hamburger-protokoll-2023.pdf>)

Die Frage, ob und wie das Studium der Rechtswissenschaften reformiert werden soll, hat eine lange Tradition.

Von wann stammen wohl die (sprachlich angeglichenen) Textpassagen?

① In der ersten Prüfung wird der Kandidat nachweisen müssen, wie er seine Universitätszeit genutzt hat und in welchem Umfang er sich während dieser



Zeit eine fundierte rechtswissenschaftliche Bildung angeeignet hat. In der zweiten Prüfung muss er darlegen, ob er durch die praktische Ausbildung die notwendige Befähigung erlangt hat, um künftig als praktischer Jurist im Justizdienst selbstständig und erfolgreich tätig zu sein.

② Die Studierenden äußern den dringenden Wunsch nach einer präzisen Abgrenzung des Lernstoffs. Der potenzielle Wissensbereich des Rechts ist unermesslich, und niemand beherrscht ihn vollständig. Den Studierenden muss der nervenaufreibende Zustand der Beängstigung erspart bleiben, dem viele – und sicherlich nicht die schlechtesten – während der Prüfungsvorbereitung ausgesetzt sind, weil sie nicht wissen, was von ihnen verlangt wird.

③ Das rechtswissenschaftliche Studium hat nicht die primäre Aufgabe, seinen Absolventen die unmittelbare Berufsfähigkeit für reglementierte oder klassische juristische Berufe zu vermitteln. Diese Berufsfähigkeit wird erst durch die vertiefende Ausbildung und den Vorbereitungsdienst erlangt, welche die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzen. Vielmehr stellt das Studium eine wissenschaftlich-theoretische Grundausbildung dar, die darauf abzielt, den Absolventen ein tiefgehendes Verständnis für das Recht, seine Dogmatik und Systematik zu vermitteln. Zusätzlich sollen methodische Fähigkeiten entwickelt werden, die es ermöglichen, sich kurzfristig in verschiedene Rechtsgebiete einzuarbeiten. (aktuell, es handelt sich um eine Extraktion aus den Juristenausbildungsordnungen).

④ Der Lehrstoff, der den Juristen an der Universität vermittelt werden soll, muss in

vielfältiger Hinsicht erweitert werden. Insbesondere der Rechtsvergleichung ist der ihr gebührende Raum einzuräumen, da die Kenntnis ausländischer Rechtssysteme in ihren Grundzügen in unserem Zeitalter des internationalen Verkehrs unverzichtbar ist. Darüber hinaus besitzt die Rechtsvergleichung einen erzieherischen Wert im besten Sinne, da sie sowohl negative als auch positive Kritik ermöglicht und von nationaler Engstirnigkeit befreit.

⑤ Die unvermeidliche Konsequenz dieser Struktur ist somit, dass ein Teil der genannten Fächer überhaupt nicht und der andere mit außergewöhnlicher Oberflächlichkeit geprüft wird. Eine weitere, ebenfalls unvermeidbare Folge besteht darin, dass die überwiegende Mehrheit der Kandidaten, die sich in ein oder zwei Semestern auf die Prüfung vorbereiten möchte, diese Fächer einfach vernachlässigt. Es wäre unangemessen, den jungen Leuten dies zum Vorwurf zu machen, da sie ihren Fleiß den gestellten Anforderungen anpassen.

In der Geschichte des Studiums gab es auch etliche Anpassungen und Veränderungen. Grundlegend wurde aber die Trennung von universitärer und praktischer Ausbildung beibehalten. Ziel war und ist der „Volljurist“. So formuliert das Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869, dass zur Bekleidung der Stelle als Richter, Staatsanwaltes Rechtsanwaltes oder Notars ein dreijähriges Universitätsstudium und die Ablegung von zwei Prüfungen erforderlich ist.

Aus dieser Zeit stammt auch die erste Textpassage.

① Anmerkung 4 zu § 1 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869

② Zitelmann, Die Neugestaltung des Rechtsstudiums, 1921

③ Aktuell, es handelt sich um eine Extraktion aus den Juristenausbildungsordnungen.

④ Gerland, Die Reform des juristischen Studiums, 1911.

⑤ Liszt, Die Reform des juristischen Studiums in Preußen, S. 34

Aktuell sieht sich das System vielfältiger Reformanregungen ausgesetzt. Weniger Prüfungsstoff, Kongruenz von Lehrinhalten im Studium und Examensklausurinhalten, mehr

Praxisbezug, mehr Versicherungsrecht, mehr Digitalisierung, mehr Rechtsdidaktik, mehr Grundlagenfächer, andere Prüfungsformen, E-Klausuren, verdeckte Zweitkorrektur,

Meines Erachtens bedarf es nicht einer grundlegenden Reform des Studiums, sondern einer vielgestaltigen Umformung. Die Beharrungskräfte des alten Systems sind erheblich. Auch das Referendariat bedarf dringend Anpassungen. Forderungen nach mehr Praxisorientierung sind in weit höherem Maße an das Referendariat als an das Studium zu stellen.

Erforderlich ist eine Veränderung auf allen Ebenen und bei allen Beteiligten.

(Integrierter) Bachelor

Ziel des (Universitäts-) Studiums sollte ein berufsqualifizierender Abschluss sein. Der Markt für Juristen (Nichtvolljuristen) ist groß und wird größer werden. Die Qualifikation zum höheren juristischen Dienst für alle, ist aber nicht notwendig. Um dies zu erreichen, sollte eine Transformation der Schwerpunkte mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses erfolgen. Die Schwerpunktbereiche bieten die Möglichkeit für Differenzierung sowie die Berücksichtigung der Belange der Praxis und des künftigen Arbeitsmarktes.

Juristenausbildungsgesetze und Juristenausbildungsverordnungen

Im Zuge der Harmonisierung für die juristischen Prüfungen sollten die Kataloge überarbeitet werden. Dabei sind die geforderten Bereiche und Themen auf den kleinsten gemeinsamen Nenner zu reduzieren (und gerade nicht zu erweitern). Hier müssen jedoch Hindernisse im föderalen System überwunden werden. Ansätze dazu gibt es schon eine Weile: Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung 2017 (abrufbar unter:

https://www.justiz.nrw/JM/justizpol_the_men/juristenausbildung/archiv/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2017.pdf)

Examensklausuren

Die Examensklausuren gehören nicht zum Studium, man sollte jedoch die Wirkungen auf das Studium nicht unterschätzen. Lehrveranstaltungen und der Besuch dieser orientieren sich am Prüfungsstoff des Staatsexamens.

Examensferne Inhalte interessieren eben allenfalls, wenn das Examen noch in weiter Ferne ist.

Die Auswahl der Klausurthemen muss überdacht werden. Obergerichtliche Entscheidungen sollten nur verwendet werden, wenn es sich um Grundsatzthemen handelt, deren Kenntnis vorausgesetzt werden darf oder die Kenntnis der Entscheidungsgründe für die Lösung nicht notwendig ist, da eine Lösung anhand der Grundlagen erwartet werden darf. Klausuren, bei denen die Entscheidung eines Obergerichts „nachgezeichnet“ werden müssen, fördern und fordern keine kritische Reflexion des Rechts, sondern rufen Orakel auf den Plan und führen zu Auswendiglernen, Überforderung und (so meine These) schwachen Leistungen. Man schaue sich den Entstehungsprozess einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Bundesverfassungsgerichts (mit allen Argumenten und abweichenden Meinungen von Volljuristinnen und Volljuristen an) und frage sich, warum man von Studierenden erwartet, dies in fünf Stunden aufzuarbeiten.

Prüfende müssen herausragende Leistungen abliefern können, Auswahl der Korrekturpersonen, Bezahlung der Korrektur und Organisation müssen dies gewährleisten. Prüfende sollten in der Lage sein, die Klausur selbst meistern zu können.

Digitalisierung

Die Digitalisierung, insbesondere die Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz betrifft alle und alle Lebensbereiche. Herausforderungen, Probleme und unterschiedliche Sichtweise betreffen daher alle Fächer. Dieser Aspekt darf deswegen nicht nur dem Schwerpunktbereich zugeordnet werden – sehr wohl sollte es aber spezifische Schwerpunkte geben. Eine Nennung im Katalog des § 5a II S. 3 DRiG („einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen; die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“) wäre daher nur deklaratorischer Art (die aber erfolgen sollte, um die Bedeutung zu unterstreichen). Studierende, Lehrende und Prüfende benötigen ein sicheres

Grundlagenwissen im Bereich der fortschreitenden Digitalisierung.

Inhalte des Studiums

Das Studium leidet vor allem einem Fehler, der jedoch auch in anderen Bereichen weit verbreitet ist: Der Additions-Fehlschluss (Begriff von Henning Beck, 12 Gesetze der Dummheit, S. 177). Aus Tradition wird selbst die unnötigste Entwicklung einer Vorschrift dargestellt; um Niemand zurückzusetzen, wird jede Meinung erwähnt; aus Rücksicht auf (suchen Sie sich etwas aus), wird nichts gestrichen; aus dem Anspruch auf Vollständigkeit, werden neue Entscheidungen, Aufsätze, etc. ins Vorlesungsprogramm aufgenommen; um den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden, werden neue Formate und (Schlüssel-) Qualifikationen aufgenommen; aus wichtigen Gründen, wird Neues hinzugenommen. Sprich Stoffmenge und Komplexität nehmen zu. Um dem zu begegnen, gibt es eine Vielzahl von Büchern, Skripten, Crashkursen, etc., die es noch schwerer machen, den Überblick zu gewinnen und Strukturen und Muster zu verstehen. Die Inhalte der Veranstaltungen zu allen Fächern müssen reduziert werden.

Lehre und Lernen

Die Veranstaltungen müssen weg von Wissensvermittlung hin zu Methode und Verständnis.

Schon Savigny formulierte dies zu Beginn des 19. Jahrhunderts: „Jedes Buch ist ein einzelnes Fakt in der Reihe der Bearbeitungen der Wissenschaft - nicht so der akademische Vortrag, er ist durchaus kein solches, es braucht darin durchaus nichts Neues zu liegen, man erwartet von ihm vielmehr unmittelbares Hinführen auf das Studium der Wissenschaft und ihrer Literatur.“ (Savigny, Juristische Methodenlehre, S. 72, abrufbar unter: <https://zenodo.org/records/10649078>).

Der Hauptteil des Wissenserwerbs gehört nicht in die Veranstaltungen, Vor- und Nacharbeit durch die Studierenden befreien die Veranstaltungen von Monologen und Unzufriedenheit bei allen Beteiligten.

Auch braucht es in der Regel eine andere Art zu lernen (aber dies ist ein eigenständiges Thema).

Das Bild auf Seite 2 wurde von einer KI erstellt. Der Prompt lautete: Foto: Einsatz von KI im Jurastudium

Allzu viel scheint die KI den Lehrenden im Hinblick auf die künftige Entwicklung nicht zuzutrauen.

Schön ist aber, dass die gemeinsame Arbeit im Hörsaal als zentrales Element herausgestellt wird.

Impressum

Rechtsanwalt Dr. Sven Henseler

Bergstr. 29

55442 Warmsroth

Telefon: 06721/949112

E-Mail:

newsletter@rechtsanwalt-henseler.de

Den Newsletter gibt es auf dieser Seite:

<https://steadyhq.com/de/strafrecht/posts>

Bitte beachten Sie, dass der Anbieter auch personenbezogene Daten zum Zwecke der Vereinbarung erhebt. Steady sammelt und speichert zu diesem Zweck u.a. mögliche Identifizierungsdaten (u.a. IP-Adresse, Datum, Zeit und weitere technische Daten über den genutzten Internet-Browser und das genutzte Betriebssystem) und überprüft, ob Nutzende Mitglied sind. Hierfür setzt Steady Cookies ein. Von Mitgliedern erhebt Steady zudem weitere Daten, wie E-Mail-Adresse, Name und Daten zur Mitgliedschaft.